Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 34.

(Nr. 10740.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 26 und die Aufhebung des Artikels 112 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. Vom 10. Juli 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

Der Artikel 26 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 erhält folgende Fassung:

Das Schul- und Unterrichtswesen ist durch Gesetz zu regeln. Bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung verbleibt es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei dem geltenden Rechte.

§ 2.

Der Artikel 112 der Verfassungsurkunde wird aufgehoben.

Gegeben Drontheim, an Bord des Dampfers Hamburg, den 10. Juli 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Posadowsky. v. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.
v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Gesetz-Sammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 34.

(Nr. 10760.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 26 und die Aufhebung des Artikels 112 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. Vom 10. Juli 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Artikel 26 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 erhält folgende Fassung:

> Das Schul- und Unterrichtswesen ist durch Gesetz zu regeln. Bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung verbleibt es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei dem geltenden Rechte.

§. 2.

Der Artikel 112 der Verfassungsurkunde wird aufgehoben.

Gegeben Drontheim, an Bord des Dampfers Hamburg, den 10. Juli 1906.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Posadowsky. v. Studt. Frhr. v. Rheinbaben.
v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler.

Redigiert im Büreau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Gesetz-Sammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.

Gesetz-Samml. 1906. (Nr. 10760.)

Ausgegeben zu Berlin den 23. Juli 1906.